

03.09.84

Gesetzesantrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur
Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft**A. Zielsetzung**

Nach dem zweiten Kieler Strukturbericht an den Bundesminister für Wirtschaft, der im Rahmen der Strukturberichterstattung erstellt worden ist, sind von den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund, den Ländern und den Kommunen im Jahre 1981 Subventionen in Höhe von 113 Mrd. DM geleistet worden. Im Jahre 1973 waren es nur knapp 62 Mrd. DM, und zwar jeweils bei finanzwirtschaftlicher Betrachtungsweise. Umgerechnet auf vergleichbare Subventionswerte (Subventionsäquivalente) sind es knapp 102 Mrd. DM in 1981 und rd. 56 Mrd. DM in 1973.

Die strukturwirksamen staatlichen Hilfen haben sich damit in acht Jahren nahezu verdoppelt. Die jahresdurchschnittliche Zuwachsrate betrug in dieser Zeit bei finanzwirtschaftlicher Betrachtungsweise 8,1 % und für Subventionsäquivalente 7,8 %. Die Nettowertschöpfung der subventionierten Bereiche nahm im Vergleichszeitraum nur um durchschnittlich 0,4 % zu und die Steuereinnahmen der Gebietskörperschaften stiegen um durchschnittlich 6,3 %. Die größte Dynamik haben mithin die Subventionen entwickelt.

Ziel dieser Gesetzesinitiative ist es, die Grundlagen für eine systematische Überprüfung der Subventionen aller Gebietskörperschaften zu legen. Eine Bestandsaufnahme und eine periodische

Erfassung der Subventionen nach gleichen Kriterien ist allein schon deshalb von Bedeutung, um einen notwendigen Subventionsabbau nicht mit dem Argument verhindern zu können, daß anderenorts vergleichbare Subventionen gewährt werden.

B. Lösung

Die periodische Erfassung und Bewertung von Subventionen ist nach allen bisherigen Diskussionen als erfolgversprechendster Weg für einen Einstieg in den Subventionsabbau anzusehen. Erster Schritt eines solchen Vorhabens ist die Bestandsaufnahme und die periodische Erfassung der Subventionen aller Gebietskörperschaften. Dem soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprochen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Änderung des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft führt nicht zu zusätzlichen Kosten.

Gesetzesantrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur
Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERPRÄSIDENT
14 Nr. 62100

Hannover, den 24. August 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident!

Das Niedersächsische Landesministerium hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Entwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates unmittelbar auf die vorläufige Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundesrates setzen könnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten



Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgende Fassung:

" § 14

(1) Die §§ 5, 6 Abs. 1 und 2, §§ 7 und 9 bis 12 gelten sinngemäß für die Haushaltswirtschaft der Länder.

(2) Der Zeitpunkt der Berichterstattung und - soweit möglich - auch die Kriterien der Abgrenzung der Finanzhilfen nach § 12 sind dem Bericht der Bundesregierung anzupassen."

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) § 12 Abs. 2 bis 4 und § 14 Abs. 2 gelten sinngemäß für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände. Anstelle der Übersicht der Steuervergünstigungen nach § 12 Abs. 3 tritt die Übersicht der Abgabevergünstigungen."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetz auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Obwohl einige Länder bereits Subventionsberichte erstellen, mangelt es bisher an der Vollständigkeit und Vergleichbarkeit dieser Übersichten. Die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft sollen diesem Mangel abhelfen.

Zusammen mit dem gleichzeitig zur Beschlußfassung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenorgans zur Bewertung von Subventionen soll die Grundlage geschaffen werden, Subventionen auf das diesem Instrument staatlichen und kommunalen Handelns in einer Marktwirtschaft erforderliche Maß zu begrenzen. Erste und wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung dieser Absicht ist ein möglichst vollständiger Überblick aller Subventionen. Darüber hinaus muß eine laufende Berichterstattung angestrebt werden, für die eine gleiche Periodizität und ein gleicher Zeitpunkt für die Zusammenstellung notwendig ist. Ein Anlaß, den bisher für die Berichterstattung der Bundesregierung vorgesehenen Zweijahresrhythmus zu ändern, wird nicht gesehen.

Das Erfordernis einer gesetzlichen Regelung erscheint unumgänglich, da alle bisherigen Bemühungen insbesondere des Bundes auf freiwilliger Basis zu einer umfassenden vergleichbaren Übersicht zu kommen, bisher keinen Erfolg hatten.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 14 Abs. 1)

Gegenüber der bisherigen Fassung des § 14 gilt für die Länder nunmehr auch § 12 Abs. 2 bis 4, bisher galt lediglich der § 12 Abs. 1. Der bisherige Satz 2 entfällt.

Mit dieser Änderung werden die Länder auf eine Subventionsberichterstattung verpflichtet, wie sie bisher nur für die Bundesregierung gegolten hat.

(§ 14 Abs. 2)

Obwohl die Länder mit der Verpflichtung auf die Vorschriften des § 12 Abs. 2 bis 4 auch der dort vorgeschriebenen Periodizität und Gliederung bei der zahlenmäßigen Übersicht der Subventionen unterworfen werden, erscheint es aus Gründen der Vergleichbarkeit dennoch notwendig, auch den Zeitpunkt der Berichterstattung zu vereinheitlichen. Die Forderung nach einer Abstimmung der Kriterien der Abgrenzung der Finanzhilfen ist notwendig, weil der Begriff der Subventionen im Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft nicht abschließend definiert worden ist. Die einfachste Lösung dieses Problems besteht darin, von den Ländern eine Anpassung an die Abgrenzung im Bericht der Bundesregierung zu fordern, zumal die Bundesregierung über die größten Erfahrungen bei der Subventionsberichterstattung verfügt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a (§ 16 Abs. 2 - neu -)

Mit der Einfügung dieses Absatzes in den § 16 werden auch die Kommunen in gleicher Weise wie die Länder auf eine Subventionsberichterstattung verpflichtet. Allerdings wird eine Übersicht über Steuervergünstigungen gemäß § 12 Abs. 3 als wenig sinnvoll angesehen, da Kommunen kaum über Steuervorschriften autonom verfügen können. Große Bedeutung

haben dagegen im kommunalen Bereich Beiträge und Gebühren. Steuern, Gebühren und Beiträge sind enthalten im Begriff Abgaben.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b (§ 16 Abs. 2)

Die Änderung ist eine Folge des eingefügten neuen Absatzes 2.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens läßt sich nicht vorherbestimmen; er sollte andererseits so früh wie möglich liegen.

C Finanzielle Auswirkungen

Zusätzliche Kosten entstehen nicht.